

Allgemeinverfügung

zur Verbrennung von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen im Gebiet der Stadt Werther (Westf.)

I. Anordnungen

Auf Grundlage des § 28 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit § 35 Satz 2 und § 36 VwVfG NRW sowie Anlage II Ziffer 30.1.4 ZustVO und unter **Vorbehalt des Widerrufs** wird genehmigt, dass unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen

Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraumähnlicher Abfall

aus Maßnahmen zur Pflege von

- Hecken,
- Wallhecken,
- Windschutzstreifen,
- Kopf-/Obstbäumen sowie
- Ufergehölzen

in der Zeit vom **1. Oktober bis zum 15. März** außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Gebiet der Stadt Werther (Westf.) unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Auflagen direkt an der Anfallstelle verbrannt werden darf.

II. Nebenbestimmungen und Auflagen

Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird (Vgl. § 7 Absatz 1, Satz 1 LImSchG).

1. Anzeige

Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Büro des Umweltbeauftragten der Stadt Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Daten enthalten:

- 1.1 Datum und Uhrzeit der Verbrennung
- 1.2 genauer Standort der Verbrennung (bitte Lageplan beifügen)
- 1.3 Menge in cbm
- 1.4 Personalien und Handynummern der verantwortlichen Aufsichtspersonen

2. Verbrennungsort

Der Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder der schlagabraumähnliche Abfall ist grundsätzlich auf oder direkt an der Anfallstelle zu verbrennen, soweit die Abstandsregelungen eingehalten werden.

3. Haufen

Der Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder der schlagabraumähnliche Abfall muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine maximale Aufschichthöhe von 3,50 Metern nicht überschreiten.

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnlichen Abfall und ähnlich brennbaren Stoffen frei ist.

4. Mindestabstände

Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
- d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern
- e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

5. Aufsicht

Die Verbrennung ist ständig von zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch über Handy erreichbar sein.

6. Anzünder/Brandbeschleuniger

Außer Papier und geringen Mengen von Stroh (maximal 1 m³) dürfen Anzünder, Brandbeschleuniger (insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte) oder andere Abfälle beim Verbrennen **nicht** benutzt werden.

7. Wetterverhältnisse

Bei starkem Wind darf **nicht** verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

8. Tierschutz

Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind die Haufen unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten.

9. Staubvermeidung

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

10. Vorbehalt weiterer Auflagen und Untersagungsgründe im Einzelfall

Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall Verbrennungen zu untersagen, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist. Im Einzelfall behalte ich mir vor, weitere Nebenbestimmungen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen im Ortsrecht der Stadt Werther (Westf.) sind zu beachten und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 1. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Absatz 1 KrWG in

einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. Das Beseitigen durch Verbrennen vor Ort ist somit ohne Genehmigung verboten.

Im Übrigen ist das Verbrennen im Freien im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) grundsätzlich untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Im Zuge der geförderten Vertragsnaturschutzmaßnahmen (z.B. Hecken- und Streuobstwiesen) oder anderen landschaftspflegerischen Maßnahmen erteile ich hiermit eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnlichem Abfall im Rahmen der in Ziffer I. aufgeführten Pflegemaßnahmen. Das anfallende Material ist in der Regel nach der Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren o.ä.) nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgers ist häufig nicht wirtschaftlich vertretbar. Darüber hinaus erfordern auch Gründe des Forstschatzes (u.a. Bekämpfung des Borkenkäfers) die Verbrennung von Schlagabraum. Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung aus dem Jahr 1978 durch Verordnung vom 11.02.2003 sind auch bei der Entsorgung pflanzlicher Abfälle seit dem 01.05.2003 die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sofern diese pflanzlichen Abfälle im Rahmen der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit anfallen, sind sie grundsätzlich einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit als örtliche Ordnungsbehörde, neben der zulässigen Verbrennung von Osterfeuern (Abfälle zur Verwertung) Ausnahmen von dieser Regelung zu erteilen und eine Verbrennung vor Ort zuzulassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere aufgrund von Rauchentwicklung und unter Feuergefahrenaspekten,
- eine Vermeidung oder Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist,
- eine energetische Verwertung nicht möglich ist.

Eine Möglichkeit der Vermeidung dieser aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten und vielfach geförderten Maßnahmen besteht nicht. Die pflanzlichen Abfälle, die im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen oder im Vertragsnaturschutz entstehen, dürften in der Regel allein von der Menge her nicht geeignet sein für das Häckseln oder die Kompostierung. Die kalkulierten Prämienszahlungen für die Durchführung dieser Maßnahmen beinhalten nicht die Zeit- und Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers, das anfallende Pflanzgut zum Kompostwerk zu fahren und dort zu entsorgen, so dass eine Verbringung in das Kompostwerk wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

Die Verbrennung von Schlagabraum aus Durchforstungsmaßnahmen im Wald ist in der Regel Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder des Forstschatzes.

Da im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften sich Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. Die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verbrennung sind einzuhalten und erfordern somit u.a. die o.g. Auflagen.

Diese Genehmigung wird im Wege einer Allgemeinverfügung erlassen, da die Umstände vergleichbar sind und so keine Einzelgenehmigungen erforderlich werden.

IV. Hinweise

1. Klein- und Hausgartenabfälle

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die in Klein- oder Hausgärten anfallen, ist weiterhin **verboten**.

2. Stroh

Das Verbrennen von Stroh im Rahmen der Landwirtschaft ist ganzjährig nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gestattet und wird von dieser Allgemeinverfügung **nicht** erfasst.

3. Verbrennen von Schlagabraum im Wald

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald wird von dieser Allgemeinverfügung **nicht** erfasst. Für die Zulassung von Ausnahmen für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Anträge sind an dessen Forstdienststelle zu richten (Telefon: 0571 / 83 78 622).

4. Brauchtumsfeuer

Diese Allgemeinverfügung gilt **nicht** für das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Rahmen eines Brauchtumsfeuers (z.B. Osterfeuer). Hierfür gelten die immissionschutzrechtlichen Vorschriften und die Regelungen im Ortsrecht, insbesondere in der ordnungsbehördlichen Verordnung.

5. Naturschutzgebiete/Geschützte Biotope

In Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz (LG) gelten zusätzliche Verbote für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen. Neben der abfallrechtlichen Zulassung ist eine landschaftsrechtliche Befreiung bzw. Ausnahme erforderlich.

Verwiesen wird außerdem auf § 64 Absatz 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz, nach dem für die Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. ein Rodungs-, Zerstörungs- und Schneideverbot für bestimmten Bewuchs wie z.B. für Hecken besteht.

6. Ordnungswidrigkeiten

Wer Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnlichen Abfall entgegen oder unter Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung verbrennt, handelt nach § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Nr. 2 ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Absatz 3 KrWG mit einer Geldbuße geahndet werden.

7. Abstimmung mit weiteren Behörden

Diese Allgemeinverfügung ist mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten im Kreis Gütersloh sowie mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt.

V. Rechtsgrundlagen

1. Die Anordnung zu Ziffer I. beruht auf § 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 und § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).
2. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).
3. Die Nebenbestimmungen und Auflagen zu Ziffer II. begründen sich auf § 36 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

VI. Fundstellen der Rechtsvorschriften

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
2. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
3. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
4. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz- LG) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

VII. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht, Königswall 8, 32423 Minden, Klage erheben. Diese kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVVO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV NRW S. 926) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Werther (Westf.), den 07.11.2014

Stadt Werther (Westf.)
Die Bürgermeisterin

(Marion Weike)